

Bernd Wacker

Abgeben statt abtreiben?

Zur Analyse eines Schlagworts

Am 28. Mai 1993 fällte das Bundesverfassungsgericht sein lange erwartetes Urteil zum Schwangerschaftsabbruch. Einen Tag später, am 29. Mai, verabschiedete in Den Haag die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nach dreijähriger Vorbereitungszeit ein „Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption“. Die zeitliche Koinzidenz der Ereignisse ist rein zufällig und wirkt doch wie gemacht, um jene Frage neu zu beleben, die seit Jahren nicht verstummen will: die Frage nach dem Verhältnis von Adoption und Abtreibung. Denn liegt es nicht wirklich nahe, mittels der gezielten Propagierung des Freigabegedankens in der Schwangerschaftsberatung nicht nur das ungeborene Leben vor der Tötung zu bewahren, sondern zugleich auch adoptionswillige Paare mit in Deutschland geborenen Kindern zu versorgen und sie so, ganz im Sinn der Haager Konvention, davon abzuhalten, sich in der Dritten Welt oder in Osteuropa auf eigene Faust und um beinahe jeden Preis den gewünschten Säugling zu verschaffen? Wäre somit nicht ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die internationale Kinderbeschaffungskriminalität getan, der großen Zahl unfreiwillig kinderloser Adoptionsbewerber geholfen und zugleich den Frauen im Schwangerschaftskonflikt, die ihr Kind nicht selber aufziehen können, eine Alternative eröffnet, die sie vor zum Teil schweren physischen und psychischen Spätfolgen, wie sie mit einer Abtreibung verbunden sind, zu bewahren imstande ist? Und handelt es sich dabei nicht um jene Lösung des Schwangerschaftskonflikts, die die katholische Kirche seit je propagiert hat?¹

Kirchliche Verkündigung und Moraltheologie

Spätestens seit Mutter Teresa in ihrer Nobelpreisrede vom Dezember 1979 formulierte: „Wir bekämpfen Abtreibung mit Adoption“, gilt die Adoptionsfreigabe einer breiten Öffentlichkeit als die eigentlich katholische Lösung des Schwangerschaftskonflikts. Dieser Eindruck dürfte sich mit dem vielbeachteten Brief Papst Johannes Pauls II. an den Erzbischof von Sarajevo vom 2. Februar 1993 („Hilfe und Schutz für die vergewaltigten Frauen und ihre unschuldigen Kinder“) noch weiter verfestigt haben, wenn er nicht ohnehin von vielerlei mit exklusiv christli-

chem Anspruch auftretenden Lebensschutzgruppen seit Jahren mit teilweise mehr als zweifelhaften Methoden und Medien verbreitet worden wäre.

Doch schon ein flüchtiger Blick in den neuen „Katechismus der katholischen Kirche“ gibt zu genauerer Nachfrage Anlaß: „Adoption“ nämlich wird hier nur an einer einzigen Stelle überhaupt erwähnt, und zwar im Blick auf elternlose, „verlassene Kinder“ (2379). Damit steht sie in der lehramtlichen Tradition², die das Rechtsinstitut der Adoption – wenn es, wie wohl bei Pius XII. erstmals, überhaupt erwähnt wird – nicht als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch thematisiert, sondern als eine Form der Hilfe für dauernd elternlose Kinder und als eine Möglichkeit (nicht nur) kinderloser Ehen, ihre Beziehung wesentlich zu bereichern. Auch in den Dokumenten des Zweiten Vatikanums, das doch die Abtreibung eindeutig verurteilt, ist Adoptionsfreigabe als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch nicht erwähnt, und noch in den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer aus den Jahren 1971–1975 werden Adoption und Abtreibung nicht in Zusammenhang gebracht. Nach grundlegender katholischer Überzeugung nämlich, so formuliert das kirchliche Recht, „haben die Eltern die sehr strenge Pflicht und das erstrangige Recht, sowohl für die leibliche, soziale, kulturelle als auch für die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen“ (CIC can. 1136). In dieser Perspektive erscheint die Freigabe eines Kindes zur Adoption zunächst als unerlaubte Vernachlässigung der Elternpflicht und ist demgemäß auch nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen statthaft.

Daß es in Ausnahmefällen ethisch gerechtfertigt sein könne, Kinder zur Adoption freizugeben, war in der kirchlichen Morallehre dieses Jahrhunderts freilich nie bestritten. Dementsprechend finden sich seit Beginn der 70er Jahre, also seit der in vielen Ländern der nördlichen Hemisphäre einsetzenden Diskussion um die Reform des Abtreibungsstrafrechts, kirchenamtliche Verlautbarungen, die die Adoptionsfreigabe als Ausweg aus dem Schwangerschaftskonflikt ausdrücklich empfehlen. So auch die von der Kongregation für die Glaubenslehre formulierte „Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch“ vom 18. November 1974, das erste und bis heute wichtigste römische Dokument, das Adoption im Zusammenhang der Verurteilung des Schwangerschaftsabbruchs erwähnt und Staat und Gesellschaft auffordert, alles zu tun, „daß immer und überall für jedes Kind, das auf die Welt kommt, eine menschenwürdige Aufnahme ermöglicht wird“. Unter anderem sei dies durch „eine kluge Gesetzgebung für das uneheliche Kind und für die Adoption“ zu erreichen. Und zusammenfassend hält die Instruktion fest: „Alle diese beachtenswerten Maßnahmen sind zu fördern, damit es zum Schwangerschaftsabbruch immer eine realisierbare und ehrenhafte Alternative gibt.“³

Ganz im Sinn dieser Aussagen hatte schon am 27. Juni 1972 die Arbeitsgruppe „Adoptionsrecht“ des Kommissariats der deutschen Bischöfe im Zug ihrer Stellungnahme zur Neuordnung des Adoptionsrechts einen „Diskussionsvorschlag“ veröffentlicht, der abweichend von der geltenden Ordnung für die Möglichkeit der

pränatalen Einwilligung in die Adoption plädierte. In einer redaktionellen Vorbemerkung befand die „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“, „abgeben anstatt abtreiben“, das sei „der Kern des hier entwickelten Modells“⁴.

Obwohl in der Folgezeit nicht nur der Katholische Akademikerverband und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, sondern auch die deutschen Bischöfe für die Änderung des Adoptionsrechts im genannten Sinn nachdrücklich eintraten⁵, ist der bundesdeutsche Gesetzgeber auf diesen Vorschlag nicht eingegangen; das geltende, 1976 eingeführte Adoptionsrecht kennt die pränatale Adoption nicht. Nichtsdestoweniger war das Thema Adoption aus der kirchlichen Debatte um die Effektivierung des Kampfes gegen die Abtreibung nicht völlig verschwunden. Zunehmend kamen jetzt jedoch neben juristischen Problemen auch die sozialen Hintergründe zur Sprache, die es schwangeren Frauen in Not- und Konfliktsituationen unmöglich machten, ihr Kind anderen Menschen für immer anzuvertrauen. „Die Öffentlichkeit muß“, schrieben die deutschen Bischöfe zur Situation nach der Änderung des § 218 im August 1979, „mehr Verständnis dafür aufbringen, wenn eine Mutter oder wenn Eltern in einer belastenden Situation ihr Kind in eine Familie zur Adoption geben. Dies ist durchaus eine verantwortliche Entscheidung für das Leben.“⁶ Wie um die Verantwortlichkeit einer solchen Entscheidung noch einmal zu verdeutlichen, findet sich daneben nun auch öfter der Hinweis, es gebe „Gott sei Dank ... in unserem Land mehr adoptionswillige Ehepaare und Familien als Adoptionsangebote. Für jedes Kind kann gesorgt werden. Keines braucht zu sterben!“, so Bischof Heinrich Tenhumberg von Münster im Mai 1979⁷.

Bei der Lektüre dieses und anderer einschlägiger Texte fällt auf, daß sie sich einer genauen Benennung auch nur einiger der vielfältigen Problemaspekte dieses Themas verweigern. Allerdings hat es bis heute auch in der Moraltheologie keinerlei eingehende Beachtung gefunden; das Stichwort Adoption/Adoptionsfreigabe bzw. eine problembewußte und informierte Auseinandersetzung mit den hier begegnenden juristischen, soziologischen, psychologischen und pädagogischen Fragen sucht man in der gängigen theologisch-ethischen Literatur vergeblich⁸.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis

Diesem Defizit der universitären Moraltheologie und der kirchenamtlichen Verkündigung steht eine Vielfalt an reflektierten konkreten Erfahrungen gerade der Mitarbeiterinnen kirchlicher Beratungsstellen gegenüber. Die vorsichtig abwägenden Bemerkungen zum Themenkreis Adoption und Abtreibung, wie sie sich in der gemeinsamen Erklärung der christlichen Kirchen in Deutschland „Gott ist ein Freund des Lebens“ von 1989⁹ finden, verdankten sich wohl nicht zuletzt dieser Kompetenz. Neben dem wiederholten Hinweis, die Freigabe zur Adoption könne in besonders belasteten Fällen durchaus „eine verantwortungsvolle Entscheidung

sein, die am Lebensschutz und an den Zukunftschancen des Kindes orientiert ist und – gerade gegenüber einer sonst etwa in Betracht gezogenen Abtreibung – uneingeschränkte Anerkennung verdient“, neben solchem Plädoyer gegen die Diskriminierung abgebender Frauen als vermeintlicher „Rabenmütter“ also, weist die Erklärung auf zwei Erfahrungsdaten hin, die bis dato in kirchenamtlichen Texten nicht zu finden waren. Zwar spiele, so heißt es nämlich, in der Schwangerschaftsberatung das Thema Adoption durchaus eine Rolle, dies jedoch „meist erst nach der Entscheidungsphase“; zudem sei es „umstritten, ob in der Entscheidungsphase über Abbruch oder Austragen der Schwangerschaft derzeit ein Adoptionsangebot überhaupt greift“. Mit anderen Worten: Aufgeschlossenheit gegenüber der Adoptionsmöglichkeit besteht eher dann, wenn die Frist zum Schwangerschaftsabbruch verstrichen ist, der Abbruch aus religiösen Gründen tabuisiert wird oder von vornherein eine größere Neigung zum Austragen des Kindes bestanden hat. Die Zahl derjenigen Frauen jedenfalls, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befanden, den Abbruch nicht ausschlossen, sich dann nach der Beratung aber für die Freigabe des Kindes zur Adoption entschieden, hat nach den Erfahrungen des Sozialdienstes katholischer Frauen in den Jahren 1979–1989 stetig abgenommen¹⁰.

Daß die Adoptionsfreigabe so selten als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch in Anspruch genommen, ja daß sie von den meisten der betroffenen Frauen nicht einmal als eine mögliche Perspektive in den Blick genommen wird, hat sicherlich viele Gründe. In ihrem Abschlußbericht zu einem vom damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BJFFG) 1984 in Auftrag gegebenen Modellprojekt „Adoption – eine mögliche Perspektive im Schwangerschaftskonflikt?“, in den auch Überlegungen und Erfahrungen katholischer Beratungsstellen eingeflossen sind, weisen die Autoren Egon Golomb und Helmut Geller auf den als grundlegend angesehenen Befund hin, daß in unserem Kulturraum „das blutsverwandtschaftliche Familienmuster auf der Basis von Ehe und Filiation und die Mutteridee mit der Einheit von Gebären und Aufziehen“ als dominante Prinzipien der Zuordnung von Erwachsenen und Kindern in quasi naturwüchsiger Geltung stehen. „In unserer Gesellschaft, in der Mütter ihre Kinder gebären und nicht nur nahe der Geburt bemuttern, sondern über die Kleinkindzeit hinaus aufziehen und wirklichkeitskonstruierend begleiten und bestätigen, ist eine Mutter, die das nicht tut, eine Anomalie“¹¹, ja sie ist im Grunde gar keine Mutter. Von daher erklärt sich nicht nur die nach wie vor herrschende Stigmatisierung der abgebenden Frauen, das Desinteresse an ihrem Schicksal nach der Abgabe des Kindes oder auch die Repressionen seitens ihres familialen Umfelds. Von hierher ergibt sich vielmehr auch ein Zugang zu den psychisch-emotionalen Barrieren, die einer Entscheidung der Frau für die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Freigabe des Kindes im Weg stehen.

Nun geht es im Fall der Ambivalenz des Schwangerschaftskonflikts und der Ablehnung des Kindes nach katholischem Verständnis für die betroffene Frau zu-

nächst darum, zu einer Bejahung der Schwangerschaft und damit auch des Kindes zu kommen, das heißt, das Kind anzunehmen und eine Beziehung zu ihm aufzubauen. Gefühlsmäßig aber ist es ihr kaum möglich, sich zu einer Bejahung des Kindes durchzuringen, sich also körperlich, seelisch und geistig auf das Kind einzustellen, und gleichzeitig, wozu sie aufgrund der knapp bemessenen Frist gezwungen ist, bereits wieder die Trennung vom Kind zu vollziehen. Zu einer solchen „psychischen Akrobatik“ sind die Betroffenen in der Ausnahmesituation einer ungewollten Schwangerschaft psychisch und emotional kaum in der Lage. Die Entscheidungsalternative zur Abtreibung ist für sie nicht die Adoptionsfreigabe, sondern die Schwangerschaft. Ihre Entscheidung muß daher eindeutig für oder gegen das Weiterleben des Fötus, nicht aber „zwischen zwei Arten irreversibler Abgabe gefällt werden ... Erst wenn die Entscheidung, aus welchem Grund auch immer, für das Austragen des Kindes getroffen ist, stellt sich später, mit der näher rückenden Geburt und der Erfahrung des keimenden Lebens als eigener Person, die Alternative des Selbstaufziehens oder der Adoptionsfreigabe.“¹²

Es ist also im vorliegenden Zusammenhang von zwei Konflikten der Schwangeren bzw. zwei Konfliktphasen auszugehen; den ersten lösen zu wollen, indem man ihn durch einen zweiten überlagert, wird nur dann als ethisch unbedingt geboten erscheinen, wenn die nicht intendierten Folgewirkungen unbedacht bleiben. Denn wird der Adoptionsvorschlag von den Beraterinnen ohne erkennbare Veranlassung seitens ihrer Klientinnen ins Gespräch gebracht, ist die Wirkung nach aller Erfahrung „eher dysfunktional, da die Schwere des akuten (wirklichen) Konfliktes nicht genommen ist, aber zugleich zusätzliche Komplizierungen mit Zumutungen und Rechtfertigungsbedarf abzusehen sind. Diese Antizipation von psychischen Leiden und die sie verstärkende soziale Ächtung wie auch die spürbarer werdenden Veränderungen im thematischen, zeitlichen und materiellen Lebenszuschnitt verdichten dann die Konflikterfahrung mehr, als sich Lösungsperspektiven zeigen.“¹³

Wenn der Slogan „abgeben statt abtreiben“ trotzdem Anhänger findet, so dürfte dies, was meist vergessen wird, auch mit dem hohen Grad der unfreiwilligen Kinderlosigkeit in allen westlichen Industriegesellschaften, das heißt mit der steigenden Nachfrage nach adoptierbaren, gesunden Säuglingen zusammenhängen. „Wenn aber Kinder für bestimmte Bewerber extra ausgetragen werden sollen“, so Christine Swientek in aller wünschenswerten Deutlichkeit, „sind sie nichts anderes als eine Ware, ein Handelsobjekt, ein Produkt. Die Vermittlungspraxis zeigt den Produktcharakter nur zu deutlich: kranke, behinderte, geschädigte Kinder sind nicht gewollt, werden als Mängel Exemplare abgelehnt, bleiben übrig.“¹⁴ Tausende solcher Kinder, die unbedingt auf die Zuneigung und Fürsorge einer Familie angewiesen wären, leben heute auch in Deutschland in Heimen¹⁵.

Umgekehrt machen Swientek und andere¹⁶ freilich auch darauf aufmerksam, daß die verbreitete Überzeugung, kein Kind brauche mangels adoptivwilliger Paare abgetrieben zu werden, schon aus arithmetischen Gründen fragwürdig ist. Die

Zahl der Schwangerschaftsabbrüche wurde schon für die alte Bundesrepublik auf jährlich mindestens 80 000 bis 200 000 geschätzt; die Summe der hier im gleichen Zeitraum registrierten Bewerberpaare beträgt jedoch seit einigen Jahren konstant nur ca. 20 000, wobei in diese Zahl nicht nur aktuelle Mehrfachmeldungen, sondern auch Überhänge aus den Vorjahren aufgenommen sind. Selbst wenn daher die Ziffer kinderloser adoptionswilliger Paare erheblich höher liegen sollte, als die statistischen Jahrbücher erkennen lassen, das Lebensrecht *aller* ungeborenen Kinder, auch und gerade behinderter, wäre via Adoptionsangebot nicht zu sichern.

Die Vorschläge zur Änderung des Adoptionsrechts

Wie viel oder wie wenig auch immer an die Erfahrungen der Beratungspraxis rückgekoppelt, der Ruf nach Änderungen im Adoptionsrecht war mit dessen Neufassung im Juli 1976 nicht verstummt. Dabei sind es vor allem drei Themenkomplexe, deren Diskussion immer wieder auflebt: pränatale Adoption, staatliche Inobhutnahme-Garantie und die sogenannte offene Adoption.

1. Falls die Pflege und Erziehung eines Kindes wegen der außergewöhnlichen Umstände eine besondere Härte bedeute, solle die Mutter, so hatte die Arbeitsgruppe „Adoptionsrecht“ des Kommissariats der deutschen Bischöfe im Juni 1972 nicht ohne positive Resonanz vorgeschlagen¹⁷, schon vor der Geburt des Kindes in notariell beurkundeter Form die Einwilligung zur Adoption erklären können. Diese *pränatale Einwilligung* habe zugleich die Folge, daß der Mutter gegenüber dem von ihr geborenen Kind keine Pflichten erwachsen und auch im übrigen rechtliche Beziehungen zwischen Mutter und Kind nicht entstehen könnten, es sei denn, die Mutter widerriefe ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Das Jugendamt (oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe) solle mit der Geburt des Kindes sein Vormund werden und habe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für das Kind zu sorgen.

Nun wurde eine Art pränataler Adoption schon damals durchaus in der Weise praktiziert, daß die Schwangere vor der Geburt formlos erklärte, sie wolle das Kind abgeben, woraufhin sie das Neugeborene nicht mehr zu sehen bekam. Wollte sie bei ihrem Entschluß bleiben, so mußten lediglich die juristischen Formalien nachgeholt werden¹⁸. Obwohl das geltende Recht (vgl. § 1747 BGB) die vorgeburtliche Kindesfreigabe nicht kennt, steht einem vergleichbaren Vorgehen auch heute nichts im Weg. Denn „nicht verboten wird, daß die Mutter bereits vor der Geburt in die Abgabe ‚einwilligt‘. Dies ist als (rechtsfolgenlose) Erklärung der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der erforderlichen Form einzuwilligen, zu deuten und kann nützlich sein, um eine Annahme rechtzeitig vorzubereiten. Jugendamt oder Adoptionsvermittlungsstelle verletzen deshalb auch nicht ihre Amtspflichten, wenn sie eine solche Erklärung entgegennehmen.“¹⁹

Von daher dürfte sich eine Wiederbelebung der Diskussion um die pränatale Adoption erübrigen. Daß sie im Vergleich zur überkommenen Regelung geeignet sei, die Freigabebzahlen wirklich zu steigern, bleibt eine unbewiesene Mutmaßung. Sicher hingegen ist, daß sie – da sie ja die Einhaltung der Dreimonatsfrist voraussetzt – zur Potenzierung des Schwangerschaftskonflikts beitragen und damit die betroffenen Frauen nur wieder erneut jenen Zumutungen „psychischer Akrobatik“ ausliefern würde, die oben beschrieben wurde. Nicht zu Unrecht hatten schon die Evangelische Akademikerschaft und der Katholische Akademikerverband in ihrer Empfehlung der Einführung der pränatalen Adoption im Februar 1974 ausdrücklich festgehalten: „Diese Zustimmung geht von der Erwartung aus, daß die Adoptionsvermittlungsstellen eine pränatale Einwilligung der Mutter nicht generell, sondern nur in solchen Fällen, in denen hierdurch kein schwerer seelischer Konflikt der Mutter heraufbeschworen wird, herbeizuführen bestrebt sind.“²⁰

2. Mit der Forderung nach der Einführung der rechtlichen Möglichkeit der vorgeburtlichen Einwilligung verwandt ist der Vorschlag einer *staatlichen Inobhutnahme-Garantie*. Sie ergibt sich gleichsam zwangsläufig aus der Frage, ob sich nicht Frauen auch deswegen für einen Abbruch entscheiden, weil sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen – und trotz der großen Bewerberzahlen – ernsthaft fürchten müssen, mit dem Tag der Entbindung vor einer Situation zu stehen, die sie aus der Perspektive ihrer aktuellen Not nicht bewältigen zu können glauben: für ihr Kind nicht nur unterhaltspflichtig zu werden, sondern ihm ganz und gar Mutter zu sein. Wäre es hier nicht geraten, für Frauen, die ihr Kind austragen, aber nicht aufziehen wollen, die Möglichkeit einer verbindlichen (nur seitens der Frau innerhalb einer bestimmten Frist widerruflichen) pränatalen Trennungserklärung gesetzlich vorzusehen, die den Staat zugleich in Pflicht nimmt, den Säugling so lange in Obhut zu nehmen, bis Adoptiveltern für ihn gefunden sind?²¹

Eine solche Inobhutname-Garantie ist jedoch keineswegs unproblematisch. Juristisch wirft sie die Frage auf, ob der Gesetzgeber die einseitige Aufkündigung von Elternpflichten zulassen darf. Grundsätzlicher noch ist zweifelhaft, ob sie ihr Ziel überhaupt erreichen kann; muß sich die Schwangere doch ernsthaft mit der Möglichkeit auseinandersetzen, daß ihr Kind vielleicht über Jahre hinaus zum Staatsmündel, zum Niemandskind zu werden droht. Der Hinweis auf die große Zahl registrierter Adoptionsbewerber stellt kein Gegenargument dar; wäre die Inobhutnahme-Klausel, jedenfalls soweit bis heute zu ersehen ist, doch gerade für den Fall gedacht, daß solche potentiellen Adoptiveltern – wie schon heute oft genug im Fall behinderter Säuglinge – nicht zur Verfügung stehen.

Von Überlegungen dieser Art zu unterscheiden ist denn auch Art. 10, Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Gruppe Werner in der vom Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ am 17. Juni 1992 festgelegten Fassung. „Das Jugendamt ist verpflichtet“, so heißt es dort, „ein neugeborenes Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn seine Mutter ... dies vor der Geburt beantragt hat. Die Inobhutnahme endet,

wenn die Mutter nach der Geburt das Kind zu sich nimmt, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt.“²² Der Abgeordnete Hermann Schwörer sprach diesbezüglich von einem „Bewahrmodell, das Ungeboresenes retten will, auch wenn die Mutter zunächst die Annahme des Kindes beharrlich verweigert“²³. Ob dieses Modell, das dem Vernehmen nach in der Arbeitsgruppe Recht der Bonner CDU/CSU-Fraktion erneut diskutiert wird, in den ersten drei Monaten des Schwangerschaftskonflikts überhaupt greift, ist mehr als fraglich, muß die Betroffene doch davon ausgehen, daß ihr lediglich ein Aufschub bis zur Übernahme der endgültigen Verantwortung gewährt ist. Die obligatorische Erinnerung an die große Zahl adoptionsbereiter Mitmenschen, bei denen das Kind nach Ablauf der staatlichen Obhut ein Zuhause finden könne, verschlägt auch hier nicht, ist doch nicht plausibel zu machen, wieso die Inobhutnahme dann überhaupt vonnöten ist. Hilfe bringt sie allenfalls für jene Frauen, die sich für die Beendigung der Schwangerschaft durch Geburt schon entschieden haben und zur Freigabe des Kindes neigen, bis zu ihrer endgültigen Entscheidung aber vom Druck potentieller Adoptiveltern verschont bleiben wollen. Doch dürfte diese Hilfe mit einem dem vier-, sechs- oder achtmonatigem Säugling zugemuteten Beziehungsverlust (sei es gegenüber etwaigen Pflegeeltern oder anderem „Obhuts“-Personal) viel zu hoch bezahlt sein.

3. Der letzte der hier zu nennenden Themenkomplexe ist die *offene Adoption*. Gemeint ist damit eine Form der Freigabe, bei der im strikten Gegensatz zu der heute überwiegend praktizierten Incognito-Adoption die leibliche Mutter die Adoptiveltern ihres Kindes mit Namen und Adresse kennt, in Absprache mit ihnen also jederzeit die Möglichkeit hat, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und Kontakt mit ihm zu halten. Die sozialpädagogische Debatte um die Sinnhaftigkeit dieses Modells ist nicht abgeschlossen, ein gewisser Konsens zeichnet sich allein hinsichtlich der Auffassung ab, daß es um aller Beteiligten willen langfristig zu einer Öffnung des Adoptionsgeschehens kommen müsse. Ob diese freilich die Anonymität der Adoptiveltern gänzlich aufheben solle, oder ob es nicht vielmehr genügen müsse, daß die leibliche Mutter unter strikter Wahrung des Namens-Incognitos die Adoptiveltern kennenlernt, aussucht und über eine dritte Stelle mit ihnen und ihrem Kind Kontakt halten kann, ist heftig umstritten²⁴.

Doch wie auch immer die These, das Angebot gerade einer ganz und gar offenen Adoption könne ansonsten eher zum Schwangerschaftsabbruch tendierende Frauen zur Freigabe ihres Kindes bewegen, weil nur so garantiert sei, daß sie ihr Kind nicht auf Nimmerwiedersehen verlieren, hat nur auf den ersten Blick einige Plausibilität für sich. Sie verschweigt nämlich die faktische Rechtlosigkeit der leiblichen Mutter, die unter den gegenwärtigen adoptionsrechtlichen Bedingungen keine andere Chance hat, als sich auf die Versprechungen der neuen Eltern ihres Kindes zu verlassen. Werden diese im Überschwang der so lange vergeblichen Hoffnung auf ein „eigenes Kind“ gegebenen Zusagen im Lauf der Zeit mehr und mehr zurückgenommen, so ist die Mutter die Betrogene. „Die Adoptiveltern“, so Chr. Swientek

in aller gebotenen Skepsis, „haben bei Verweigerung der Kontakte einen starken Verbündeten: den Begriff ‚Kindeswohl‘, der einsetzbar ist, wo und wie man ihn braucht ... Juristisch ist für diese Fälle nichts geregelt, und selbst wenn es Regelungen gäbe, dann spräche – kunstvoll arrangiert, wie wir es aus ähnlichen Situationen kennen – sehr schnell das Kindeswohl gegen *erzwungene* (!) Kontakte.“²⁵

Wider die falsche Alternative

Ob es in Folge der Karlsruher „Beratungslösung“ vom 28. Mai 1993 auch zu einer Änderung des Adoptionsrechts kommen und wie diese aussehen wird, ist im Augenblick kaum zu sagen. Rechtspolitisch jedenfalls scheint das Thema Adoption und Abtreibung eher Verlegenheit auszulösen. In der 14stündigen Bundestagsdebatte vom 25./26. Juni 1992, an deren Ende die Annahme des sog. Gruppenantrags stand, war von Adoption nur zweimal überhaupt die Rede. Die Abgeordnete Sigrun Löwisch bezeichnete die Adoption als „das Wichtigste, was wir hier diskutieren sollten“, stelle sie doch jene Form der Hilfe dar, „die es ermöglicht, auch in den schwersten Konflikten das Kind zur Welt zu bringen“²⁶.

Zu dieser Diskussion kam es nicht. Statt dessen wurde von Rednerinnen und Rednern aller Fraktionen immer wieder auf die *Conditio sine qua non* einer verlässlichen (und soweit wie möglich gesetzlich geregelten) politisch-gesellschaftlichen Solidarität hingewiesen, die es Frauen im Schwangerschaftskonflikt allererst zumutbar erscheinen läßt, ihr Kind auszutragen und selber aufzuziehen. In der Tat muß dies – ganz im Sinn der katholischen Tradition – gerade nach dem BVerfG-Urteil von 28. Mai 1993 und trotz leerer öffentlicher Kassen im Mittelpunkt allen Bemühens um den Schutz des werdenden Lebens stehen.

Wer statt dessen pauschal mit der Formel von der (vermeintlich) immer gegebenen Möglichkeit der Adoptionsfreigabe argumentiert, verkennt nicht nur Realität und Struktur des Schwangerschaftskonflikts, sondern setzt sich auch dem Verdacht aus, jede Berufung auf das von den Karlsruher Richtern anerkannte Unzumutbarkeitskriterium²⁷ auf diese Weise ganz generell unterlaufen zu wollen. Daß es hier im Blick auf die eigene Praxis für Christinnen und Christen zweifellos offene Fragen und Probleme gebe, hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz in einer ersten Würdigung des Karlsruher Urteils sicher zu Recht betont²⁸. Daß allerdings katholische Schwangerschaftsberatungsstellen von vielen Frauen gemieden werden und die kirchliche Überzeugungsarbeit für den Schutz des werdenden Lebens auch bei Katholikinnen auf immer weniger positive Resonanz zu stoßen scheint²⁹, sollte aufmerken lassen. Die Vermutung sei gewagt, daß dies zuerst und vor allem mit dem sich in der Öffentlichkeit zunehmend verfestigenden Eindruck zu tun hat, die traditionelle Marginalisierung der Frau in der katholischen Kirche und ihre kompromißlose Fixierung auf die Mutterrolle (samt der da-

mit verbundenen Denunziation der künstlichen Empfängnisverhütung) mache es in dieser Kirche von vornherein so gut wie unmöglich, die Konflikte schwangerer Frauen mit der notwendigen Sensibilität und Empathie wahrzunehmen.

So bleibt: Adoption ist keine „Alternative zur Abtreibung“ und keine „Lösung“ des Schwangerschaftskonflikts. Erst recht darf sie nicht instrumentalisiert werden, um unfreiwillig kinderlosen Paaren zum ersehnten Nachwuchs zu verhelfen. Der internationale Kinderhandel und die dubiosen Praktiken der Privatadoption aus Ländern der Dritten Welt und Osteuropas müssen anders bekämpft werden – es sei denn, potentielle Kinderkäufer gelten als geeignete Bewerber, denen die vor der Abtreibung in Deutschland bewahrten Kinder anvertraut werden sollen.

Adoption ist bestenfalls eine Perspektive im Schwangerschaftskonflikt und auch so nichts als das kleinere Übel; die Möglichkeit ihrer Wahrnehmung ist an individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen geknüpft, an deren Herstellung die Kirche auf vielfältige Weise mitarbeiten kann; die mutige Revision ihres Frauen- und Mutterbilds ist dabei unverzichtbar.

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Überl. entstanden im Zus.hang e. interdisziplin. Fachtg. d. Kath. Ak. Rabanus Maurus (Wiesbaden-Naurod) u. d. Ev. Ak. Arnoldshain im März 1993 in Mainz. – A = Adoption
- ² W. Bergmann, Über d. Freigabe z. A. Moraltheol. Überl. u. Kriterien zur Übertragung d. elterl. Sorgepflicht (Diplomarb. Wien 1988) 15–27. ³ Nachkonz. Dokumentation, Bd. 48 (Trier 1975) 55.
- ⁴ F. W. Bosch u. a., Vorgeburtl. Einwilligung in d. A. Ein Diskussionsvorschlag, in: FamRZ (1972) 356 ff.
- ⁵ Ak.schaft in Dt. kath. Ak.verband, Neuordnung d. A.rechts, ebd. (1974) 170.
- ⁶ Dem Leben dienen. Die dt. Bischöfe z. Situation n. d. Änd. d. § 218 (Bonn 1979) 13.
- ⁷ Zit. n. Bergmann (A. 2) 20 f.
- ⁸ Bislang ausführlichste Auseinders.: ebd. u. J.-P. Wils, Zur Gesch. u. Ethik d. A., in: Die letzte Chance? A.en aus d. Dritten Welt, hrsg. v. B. Wacker (Reinbek 1991) 245–258.
- ⁹ Trier 1989. Zit. 73, 72, 83.
- ¹⁰ Für Informationen u. Formulierungen danke ich Frau A. Ullrich v. SkF, Zentrale Dortmund.
- ¹¹ E. Golomb, H. Geller, A. zw. ges. Regelung u. indiv. Erfahrung (Essen 1992) 98, 96; wichtigster Forschungsber.: H. Geller, A.: Frauen in existentiellen Konflikten (Essen 1992).
- ¹² Golomb-Geller (A. 11) 293. ¹³ Ebd.
- ¹⁴ Chr. Swientek, „Abgeben statt abtreiben“ – eine Diskussion um keine Alternative, in: Wacker (A. 8) 58.
- ¹⁵ „Adoptionsschrott“. Zum Problem d. Fremdplazierung älterer und/oder behinderter Kinder aus Dt. u. d. Dritten Welt, hrsg. v. B. Wacker (Idstein 1992).
- ¹⁶ Chr. Swientek, Wiss., Kitsch u. Satire: Anm.en zu e. akt. A.diskussion, in: GZA Rundbr. 2 (1993) 57; Golomb-Geller (A. 11) 139–143. ¹⁷ Vgl. A. 4.
- ¹⁸ G. Schulz, Schutz des menschl. Lebens, in: FamRZ (1973) 294.
- ¹⁹ A. Lüderitz, in: Münchener Komm. z. BGB, Bd. 8 (München ³1992) 942. ²⁰ A. a. O. (A. 5) 171.
- ²¹ W. Binschus, A. – keine Waffe gegen Abtreibung?, in: ZfJ 1991, 451–454.
- ²² BT-Drucks. 12/2875 (22. 6. 1992) 73. ²³ BT-Protok. d. 99. Sitzung (Bonn 1992) 8454 C.
- ²⁴ Vgl. u. a. H. Schreiner, A. – warum nicht offen? (Idstein 1993) 140–147; Chr. Swientek, Wer sagt mir, wessen Kind ich bin (Freiburg 1993) 83–88; dies., a. a. O. (A. 16).
- ²⁵ Ebd. 57. ²⁶ BT-Protok. (A. 23) 8330 D. ²⁷ Leitsatz 7, D I u. ö.
- ²⁸ Mainzer Bistumsnachr. Nr. 19 (16. 6. 1993) 2.
- ²⁹ Frauen u. Kirche. Eine Repräsentativbefragung v. Katholikinnen (Bonn 1993) 97–132, bes. 113.